

RICHTLINIEN

Stand: 01.06.2018

Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Inhalt

I. Standardverfahren	3
1 Zweck der Förderung.....	3
2 Gegenstand der Förderung	3
2.1 Örtliche Einrichtungen	4
2.2 Überörtliche Einrichtungen	5
2.3 Modernisierung von Einrichtungen der Jugendarbeit.....	7
3 Zuwendungsempfänger	7
4 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards	8
4.1 Bedarf	8
4.2 Subsidiarität	8
4.3 Finanzierung	8
4.4 Bagatellgrenze.....	8
4.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn	8
4.6 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung.....	9
4.7 Antragssperrfrist	9
4.8 Zweckbindung.....	9
4.9 Fachliche Anforderungen	10
4.10 Weitere anzuwendende Vorschriften	11
5 Art und Umfang der Förderung.....	11
5.1 Förderungs- und Finanzierungsart	11
5.2 Förderhöhe	12
5.3 Förderfähige Ausgaben	12
5.4 Nachträgliche Erhöhung der Zuwendung.....	14
5.5 Finanzschwache Träger	14
6 Verfahren	15
6.1 Vorverfahren.....	15
6.2 Hauptverfahren.....	15
6.3 Nachweis der Verwendung.....	15

II. Vereinfachtes Verfahren	16
7 Zweck der Förderung.....	16
8 Gegenstand der Förderung	16
9 Zuwendungsempfänger	16
10 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards	16
11 Art und Umfang der Förderung.....	16
12 Verfahren	17
III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	17
Anlage 1.....	18
Anlage 2.....	22

Ergänzende Bestimmungen

Nr. 1 Barrierefreiheit

Nr. 2 Energiekonzept

Nr. 3 --

Nr. 4 Pädagogisches Konzept

Der Bayerische Jugendring bewilligt im Auftrag des für Jugendarbeit zuständigen Bayerischen Staatsministeriums zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen für Bau, Einrichtung und Modernisierung von örtlichen und überörtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

Jugendräume und Jugendheime können nur gefördert werden, wenn sie bestimmungsgemäß und aufgrund rechtsverbindlicher Verpflichtung für Offene Jugendarbeit und verbandsübergreifende Aufgaben zur Verfügung stehen.

Diese Einschränkung gilt nicht für das Vereinfachte Verfahren nach Nr. 7 bis 12.

I. Standardverfahren

1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Altersstufe Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in allen Landesteilen beitragen. Vorrangiges Ziel ist dabei die Bestandserhaltung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen unter Maßgabe des § 11 Abs. 1 SGB VIII.

2 Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Neubau und Erweiterung der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten Einrichtungen
- Erwerb und ggf. Umbau eines bestehenden Gebäudes, wenn dadurch ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau ersetzt wird.
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (vgl. Nr. 2.3; dies schließt auch Ersatzbauten für bestehende Einrichtungen ein).

Die Förderung der Neuschaffung von überörtlichen Einrichtungen bleibt bis auf Weiteres ausgesetzt.

Unter Neuschaffung ist die Neugründung einer Einrichtung oder die Erweiterung der Bettenkapazität einer bestehenden überörtlichen Einrichtung zu verstehen. Neuschaffungen können baulich durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Neuerrichtung eines Gebäudes (Neubau)
- Erweiterung einer bestehenden Einrichtung
- Erwerb und Umbau/Modernisierung eines bestehenden Gebäudes, welches bisher keine Einrichtung der Jugendarbeit war, als Ersatz für einen Neu- oder Erweiterungsbau.

2.1 Örtliche Einrichtungen

2.1.1 Jugendräume, Jugendheime

Jugendräume und Jugendheime dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des jeweiligen Trägers. Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Jugendräume und Jugendheime sollen in der Regel zu Fuß und gefahrlos von Kindern und Jugendlichen, Mädchen und Jungen erreicht werden können.

Im Rahmen der Selbstorganisation und Eigeninitiative sollen die beteiligten Gruppen über die Gestaltung und Verwendung der Räume weitestmöglich selbst entscheiden.

Jugendräume sind in der Regel 1 bis 2 eigenständige Einzelräume mit einer Nettogrundfläche von höchstens 70 qm.

Jugendheime haben in der Regel 70 qm bis 200 qm Nettogrundfläche und verfügen über mehrere Räume differenzierter Größe.

2.1.2 Jugendtreffs

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die in der Regel nicht mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sind, sondern überwiegend von der Initiative engagierter Jugendlicher und junger Erwachsener getragen werden. In ihnen haben das Prinzip der Selbstorganisation und die Programmgestaltung durch die Besucher/-innen einen zentralen Stellenwert. Die Größe von Jugendtreffs reicht von nur aus Einzelräumen bestehenden Einrichtungen bis hin zu Häusern, die der Größe nach fast an Jugendfreizeitstätten heranreichen. In der Regel beträgt die Nettogrundfläche von Jugendtreffs 100 qm bis 200 qm, in Einzelfällen bis zu 400 qm. Hinzu kommen je nach konzeptioneller Ausrichtung die notwendigen Außenanlagen.

Entsprechend der Vielfalt, die sich aus der unterschiedlichen Größe, dem stark differenzierenden Angebot, den zu erfüllenden Funktionen und der Zielgruppendifferenzierung (z.B. Kinder, Mädchen, Jungen, junge Frauen und Männer) ergibt, sind Jugendtreffs in ihrer baulichen und pädagogischen konzeptionellen Gestaltung sehr unterschiedlich ausgeprägt. Sie können z.B. auch in Zusammenhang mit Aktivspielplätzen stehen.

Insbesondere bei größeren Jugendtreffs sowie bei Jugendtreffs mit besonderer Aufgabenstellung und Problemlage gibt es fließende Übergänge zu Jugendfreizeitstätten, die eine Überprüfung bezüglich einer u.U. notwendigen hauptberuflich-pädagogischen Unterstützung im Einzelfalle erforderlich machen.

2.1.3 Jugendfreizeitstätten

Jugendfreizeitstätten sind größere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für junge Menschen ein differenziertes, geschlechtsreflektiertes Angebot bereithalten. Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten

(Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten), vermitteln auch Bildungsangebote, leisten Beratung und geben Information. In Jugendfreizeitstätten kann auch Nachmittagsbetreuung für Schüler/-innen stattfinden.

Selbstorganisation und Eigeninitiative junger Menschen sind in Jugendfreizeitstätten von zentraler Bedeutung.

Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher/-innen hinaus allen jungen Menschen ihres Einzugsbereichs zugute kommen soll. Die pädagogische Arbeit wird maßgeblich durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse im Einzugsbereich bestimmt. Die Zahl der Fachkräfte wird von der Größe der Einrichtung, den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen und dem Ausmaß der dort stattfindenden Aktivitäten abhängen. Im Regelfall sind mindestens zwei festangestellte pädagogische Fachkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen notwendig.

Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.

Jugendfreizeitstätten haben in der Regel über 400 qm Nettogrundfläche. Hinzu kommen je nach konzeptioneller Ausrichtung die notwendigen Außenanlagen.

Grundsätzlich ist auf die verschiedenen Zielgruppen sowohl bei der konzeptionellen als auch bei der baulichen Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Dabei müssen verschiedene konzeptionelle Schwerpunkte funktional möglich sein.

2.1.4 Multifunktionale Einrichtungen

Multifunktionale Einrichtungen übernehmen dauerhaft verschiedene Funktionen der Jugendarbeit. Hier können beispielsweise Servicestellen integriert werden, welche Dienstleistungen für Mitarbeiter/-innen von Jugendorganisationen als auch für einzelne Jugendliche anbieten.

Jugendinformationszentren, die jungen Menschen Information, Beratung und Hilfe anbieten – auch ein Schülercafé –, können in diesem Einrichtungstyp eingebunden werden.

Multifunktionale Einrichtungen stellen beispielsweise Gruppen- und Tagungsräume zur Verfügung.

Es können auch Verbands- und/oder Jugendringsgeschäftsstellen integriert sein. Eine Förderung von Geschäftsstellen ist nur im Hinblick auf die Funktion der Gesamteinrichtung und den inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Einrichtungstyp möglich.

2.2 Überörtliche Einrichtungen

2.2.1 Jugendübernachtungshäuser

Jugendübernachtungshäuser ermöglichen Jugendorganisationen und anderen Trägern der Jugendarbeit meist kurzfristige Aufenthalte zur Durchführung von Wochenendfreizeiten aber auch von Ferienmaßnahmen. Sie eignen sich u.U. auch für Bildungsmaßnahmen und für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches.

Gemeinsam ist diesen im Einzelnen sehr verschiedenartigen Einrichtungen, dass sie vergleichsweise einfach ausgestattet und nicht – oder nur zeitweilig – bewirtschaftet sind. Jugendübernachtungshäuser sollen neben den erforderlichen Übernachtungs- und Wirtschaftsräumen zumindest über 2 als Gruppenräume nutzbare Räume verfügen. Sie sind baulich eigenständig und haben in der Regel eine Kapazität von ca. 30 Betten. Hauptberufliches pädagogisches Personal und Wirtschaftspersonal ist nicht erforderlich.

2.2.2 Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser dienen Jugendorganisationen und anderen Trägern der Jugendarbeit zur Durchführung von Tagungen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen. Sie bieten jedoch von sich aus in der Regel kein eigenes Programm an und benötigen deshalb kein eigenes pädagogisches Personal. Sie sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für die Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

2.2.3 Jugendzeltlagerplätze

Jugendzeltlagerplätze sind auf Dauer angelegte Einrichtungen, die speziell für die Durchführung von Jugendzeltlagern bestimmt sind. Zum Teil können sie ganzjährig genutzt werden, zum Teil auch nur zu bestimmten Jahreszeiten. Sie müssen mit den notwendigen sanitären Anlagen und Versorgungseinrichtungen ausgestattet sein und sollen möglichst auch Aufenthaltsräume für den Fall längerer Schlechtwetterperioden bieten. Entsprechend der Nutzungsabsicht sind Ausstattung und Größe des Jugendzeltlagerplatzes zu bestimmen. Zur Mindestausstattung gehören in der Regel überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillplätze, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung.

2.2.4 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten sind zentrale Stätten der außerschulischen Bildungsarbeit, die ein eigenes Programm anbieten und bei Gastbelegungen die Programme anderer Träger unterstützen. Sie dienen insbesondere der Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen, teils auch der Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen. Entsprechend ihrer Aufgabe sind sie mit eigenem pädagogischen Personal und eigenem Wirtschaftsbetrieb ausgestattet. Übernachtungsmöglichkeiten, Seminar- und Gruppenräume sowie die für Bildungsmaßnahmen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

2.3 Modernisierung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Modernisierungsmaßnahmen können nur bei bestehenden Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

Durch die Modernisierung sollen bestehende Einrichtungen der Jugendarbeit auf einen den heutigen Erfordernissen entsprechenden baulichen und konzeptionellen Stand auch unter Beachtung der alters- und geschlechtsspezifischen Anforderungen gebracht werden. Die Modernisierungsmaßnahme soll auch einen ökologisch nachhaltig verträglichen Betrieb ermöglichen.

Als Modernisierung gelten insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts der baulichen Einrichtung
- des Funktionsablaufs
- der Barrierefreiheit
- der Belichtung und Belüftung
- des Wärmeschutzes
- des Schallschutzes
- der Energieversorgung/Energieeinsparung
- der Wasserversorgung und Wasserentsorgung
- der sanitären Einrichtungen
- der Beheizung und der Kochmöglichkeiten
- der Sicherung gegen Diebstahl und Gewalt
- eines schadstoffbelasteten Raumklimas wie Austausch gesundheitsschädlicher Bauteile und Materialien.

Zu den baulichen Maßnahmen, welche die Funktion sichern, kann auch ein Anbau gehören. Im Rahmen der Modernisierung können auch große Instandsetzungsmaßnahmen – Generalinstandsetzungen – gefördert werden, die über den normalen Bauunterhalt hinausgehen. Mit einer Generalinstandsetzung wird das Bauvorhaben grundlegend überholt. Es wird baulich und fachlich auf einen Stand gebracht, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie die kommunalen Gebietskörperschaften.

Der Nachweis der Antragsberechtigung ist zu erbringen, davon ausgenommen sind Körperschaften. Gegebenenfalls ist eine Vertretungsvereinbarung des Antragstellers (Erwachsenenorganisation) mit seiner antragsberechtigten Jugendorganisation vorzulegen.

4 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards

4.1 Bedarf

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist die Ermittlung des Bedarfs für den jeweiligen Einzugsbereich einer Einrichtung durch den Bayerischen Jugendring. In die Bedarfsfeststellung durch den Bayerischen Jugendring werden die allgemeinen Bedarfsaussagen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie die zum konkreten Projekt abgegebenen Stellungnahmen des örtlich zuständigen Jugendrings und des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt) einbezogen.

Von den Antragstellern ist der Bedarf für die Baumaßnahme aus fachlich-konzeptioneller Sicht der Jugendarbeit sowie hinsichtlich der örtlichen sozial- und infrastrukturellen Situation im Einzugsbereich zu begründen. Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die Auslastung nachzuweisen.

Dem Zuwendungsantrag sind Stellungnahmen des jeweils zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksjugendrings und des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zum Bedarf des Projekts beizufügen.

4.2 Subsidiarität

Vorhaben kommunaler Gebietskörperschaften können nur gefördert werden, soweit geeignete Einrichtungen öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit nicht vorhanden sind und von ihnen auch nicht geschaffen werden.

4.3 Finanzierung

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der Antragsteller verantwortlich.

Vom Zuwendungsempfänger sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Barmittel zu erbringen.

Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen sowie Sachspenden sind Eigenmittel, jedoch keine Barmittel.

Auf Verlangen des Bayerischen Jugendrings sind die im Finanzierungsplan neben den staatlichen Zuwendungen ausgewiesenen Eigen- und Drittmittel nachzuweisen.

4.4 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei kommunalen Gebietskörperschaften mindestens 100.000 €, bei anderen Trägern und Jugendringen mindestens 25.000 € betragen.

4.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde, es sei denn, dass ausdrücklich eine vorherige Zustimmung erteilt wurde. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden

Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierunter fällt auch der Abschluss eines Vertrages zum Erwerb eines Gebäudes zum Zwecke der Nutzung als Einrichtung der Jugendarbeit.

Planungsaufträge bis einschl. Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

Der Antrag zur Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist beim Bayerischen Jugendring einzureichen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

Eine Erhöhung der beantragten Zuwendung nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist nur bei finanzschwachen Trägern möglich (siehe hierzu Nr. 5.5).

4.6 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

Zudem kann im Einzelfall vom Antragsteller eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zugunsten des Freistaats Bayern (Grundbucheintrag, Bürgschaft) gefordert werden.

4.7 Antragssperrfrist

Ein neuer Zuwendungsantrag für eine einmal geförderte Einrichtung kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Fertigstellung der früheren Maßnahme gestellt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Einrichtungen, die im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens gefördert wurden.

4.8 Zweckbindung

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet wird. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, 371 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der Jugendarbeit genutzt, so ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch verringert sich dabei um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

4.9 Fachliche Anforderungen

Das zu fördernde Objekt muss in konzeptioneller und baulicher Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen der jeweiligen Art zu stellen sind.

4.9.1 Bau- und Betriebsführung

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchzuführen und in der Folge den laufenden Betrieb sowohl in finanzieller als auch in konzeptioneller Hinsicht zu gewährleisten.

Bei der Gestaltung und Verwendung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit sollen die betroffenen Jugendlichen und Jugendorganisationen beteiligt werden.

4.9.2 Nutzung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Mit der Förderung des Programms verpflichtet sich der Antragsteller, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit genutzt werden kann.

4.9.3 Eigenständigkeit

Förderfähig sind mit Ausnahme von Jugendräumen nur Einrichtungen, die baulich und funktional eigenständig sind. Sie sind als selbstständige Funktionseinheiten baulich in eindeutiger Weise von anderen Nutzungsbereichen abzugrenzen.

Der Jugendbereich muss – mit Ausnahme von Jugendräumen – in sich baulich abgeschlossen sein und über einen eigenen Zugang, eine eigene Kochgelegenheit sowie die notwendigen Sanitärräume verfügen.

Jugendräume müssen direkt (nicht über andere Aufenthaltsräume) zugänglich sein und über eine eigene Kochgelegenheit verfügen.

4.9.4 Nachhaltiges Bauen

Nachhaltige ökologische Maßnahmen werden bei der Förderung besonders berücksichtigt.

4.9.5 Belange junger Menschen mit Behinderungen

Die Einrichtungen müssen grundsätzlich den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

4.9.6 Energieeffizienz

Bei Neubauten und Generalinstandsetzungen ist ein Gesamtenergiekonzept zwingend erforderlich. Auch bei Modernisierungsmaßnahmen, die den Energiehaushalt beeinflussen, ist ein Gesamtenergiekonzept notwendig. Bei anderen Maßnahmen ist es empfehlenswert. Das Energiekonzept ist bei Antragstellung vorzulegen.

4.9.7 Natürliche Belichtung

Aufenthaltsräume müssen ausreichend mit Tageslicht belichtet und belüftet sein. Das lichte Maß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raums einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. Darüber hinaus muss die Belichtung den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen.

Nicht ausreichend natürlich belichtete Räume (wie z.B. Kellerräume) können nur bei Jugendtreffs und Jugendfreizeitstätten sowie Multifunktionalen Einrichtungen in begrenztem Umfang – wenn mindestens 80 % der Nutzfläche der Aufenthaltsräume der gesamten Einrichtung ausreichend natürlich belichtet sind – in die Förderung einbezogen werden.

Aufenthaltsräume sind im Kellergeschoss zulässig, wenn die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche, die sich an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung nicht mehr als 0,7 m über dem Fußboden liegt. Ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45 Grad zur Waagrechten ist einzuhalten.

Eine Belichtung mit Tageslicht allein über Kellerlichtschächte ist nicht möglich.

4.9.8 Lichte Raumhöhe

Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Wenn es die besondere Nutzung der Räume (z.B. Büroräume, Versammlungsräume) erfordert, muss der Raum eine entsprechend der Nutzung größere lichte Raumhöhe als 2,40 m aufweisen.

4.9.9 Verbesserung eines schadstoffbelasteten Raumklimas

Bei einer Verbesserung eines schadstoffbelasteten Raumklimas ist eine Schadstoffmessung und –bewertung Voraussetzung für eine Förderung.

4.10 Weitere anzuwendende Vorschriften

Neben den vorstehend aufgeführten Bestimmungen sind für die Bewilligung der Zuwendung sowie für die Abwicklung des geförderten Vorhabens insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich:

- Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23, Art. 44
- Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO samt Anlagen
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungs- und Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung, im Falle der Anwendung von Kostenpauschalen als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Förderhöhe

Die Zuwendung beträgt im Regelfall 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in besonders begründeten Fällen, z.B. bei finanzschwachen Trägern (siehe Nr. 5.5), bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Derzeit beträgt die Obergrenze der Zuwendung maximal 1 Mio € pro Projekt.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage 1 der Richtlinien zu entnehmen.

5.3.1 Obergrenze Neubau

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur bis zu den für einen vergleichbaren Neubau zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

5.3.2 Kombinationsprojekte

Bei Kombinationsprojekten sind nur die für den Jugendbereich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. Es werden nur Ausgaben als förderfähig anerkannt, die sich auf Flächen beziehen, die eindeutig und im vollen Umfang für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Ausgaben für gemischt genutzte Räumlichkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähig sind Wohnräume für das Personal, ausgenommen bei Jugendübernachtungshäusern, Jugendtagungshäusern und Jugendbildungsstätten.

5.3.3 Planungsleistungen und Gutachten

Bei Neubauten, Generalinstandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen ist das Gesamtenergiekonzept zuwendungsfähig.

Bei Verbesserung des schadstoffbelasteten Raumklimas wie Austausch gesundheitsschädlicher Baustoffe und -materialien sind die Schadstoffmessung und die -bewertung zuwendungsfähig.

Bei Neubauten und Generalinstandsetzungsmaßnahmen ist zur Erzielung nachhaltiger und zukunftsfähiger Planungskonzepte in Einzelfällen ein Gutachterwettbewerb förderfähig.

5.3.4 Gebäudeerwerb

Beim Gebäudeerwerb einschließlich Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten.

Als anteilige zuwendungsfähige Ausgaben des Gebäudeerwerbs können höchstens die Ausgaben berücksichtigt werden, die der beim zuständigen Landratsamt gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert feststellt.

5.3.5 Grunderwerb

Die Ausgaben für den Grunderwerb sind nicht förderfähig.

5.3.6 Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen

Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen gehören als Eigenleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Wert freiwilliger Arbeitsleistungen kann bis zur Höhe der jeweils vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegebenen Höchstsätze für die Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer/-innen in der Flurbereinigung anerkannt werden.

Sie sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung, z.B. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), angemeldet worden ist oder dass Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit besteht. Eine entsprechende Erklärung des Zuwendungsempfängers ist vorzulegen.

Ein entsprechender Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Förderung nach Kostenpauschalen erfolgt.

Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, oder für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

Sachleistungen und Sachspenden können bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise anerkannt werden.

5.3.7 Regie- und Planungsleistungen kommunaler Ämter und kirchlicher Stellen

Kommunale Regiearbeiten sowie Planungsleistungen kommunaler Ämter und kirchlicher Stellen und vergleichbarer Einrichtungen werden nicht gefördert.

5.3.8 Vorsteuerabzug

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Dem Zuwendungsantrag ist gemäß VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO bzw. VVK Nr. 3.2.3 eine Erklärung beizufügen, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben und ggf. mit welchem Anteil zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

5.3.9 Kostenpauschalen

In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) werden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Neubau von Jugendräumen, Jugendheimen, Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten und multifunktionale Einrichtungen Kostenpauschalen angewendet.

Anpassungen der Höhe der Kostenpauschalen erfolgen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium. Die jeweils geltenden Kostenpauschalen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

5.4 Nachträgliche Erhöhung der Zuwendung

Eine Erhöhung der Zuwendung nach der Bewilligung kann gewährt werden, wenn bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- die Erhöhung der bisher zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5 % beträgt und
- der Antrag auf Nachförderung vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und vor der Auftragsvergabe des jeweiligen Gewerkes beim Bayerischen Jugendring gestellt wird. Der Antrag ist unverzüglich, sobald der Zuwendungsempfänger Kenntnis von den zu erwartenden Mehrungen erhält, zu stellen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Mehrausgaben

- bei plankonformer Ausführung auf Kostensteigerungen beruhen, die für den Zuwendungsempfänger unvermeidbar waren (z.B. höhere Ausschreibungsergebnisse),
- bei Planabweichungen durch notwendige zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen verursacht waren, wobei Folgen von Mängeln in der Ausgangsplanung nicht berücksichtigt werden können. Bei zustimmungsbedürftigen Planabweichungen muss zusätzlich die Zustimmung des Bayerischen Jugendrings vorliegen.

Vor der Einbeziehung der Kostensteigerung in die Förderung ist weiter zu prüfen, ob

- dem Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zugemutet werden kann, die entstehenden Mehrausgaben allein zu tragen,
- das Vorhaben eingeschränkt oder umfinanziert werden kann,
- der Zuwendungszweck ohne eine Nachförderung der Mehrausgaben ernsthaft gefährdet ist.

5.5 Finanzschwache Träger

Finanzschwache Träger sind solche, die nicht in wesentlichem Umfang über Vermögen oder Einnahmen verfügen, die für den Förderungszweck eingesetzt werden können. Als Einnahmen gelten in diesem Zusammenhang auch rechtlich gesicherte Zuwendungen von dritter Seite.

Um finanzschwache Träger handelt es sich nicht bei:

- Körperschaften (inkl. Gebietskörperschaften) und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Vereinigungen, die von Körperschaften (inkl. Gebietskörperschaften) des öffentlichen Rechts getragen werden.

Im Einzelfall klärt der Planungs- und Verteilungsausschuss, ob es sich bei diesem Antragsteller um einen finanzschwachen Träger handelt.

Bei finanzschwachen Trägern kann im Einzelfall abweichend von Nr. 5.4 auch nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geltend gemachte unabweisbare Mehrungen der zuwendungsfähigen Ausgaben eine weitere Zuwendung bewilligt werden (Nachbewilligung). Im Übrigen gelten die Regelungen von Nr. 5.4.

6 Verfahren

6.1 Vorverfahren

Vom Antragsteller ist ein Vorantrag einzureichen. Die geplante Maßnahme und das geplante Raumprogramm sind darzustellen. Die Baumaßnahme ist zu beschreiben.

Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber mitzuteilen. Der Bayerische Jugendring wird dann seinerseits das notwendige Einvernehmen mit den betreffenden Stellen herbeiführen.

Sollte das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, so ist der Antrag grundsätzlich für die gesamte Baumaßnahme zu stellen.

Die Anzahl der Bauabschnitte muss begrenzt sein. Die Bauabschnitte müssen auf einen funktional abgegrenzten Bereich beschränkt sein und in einem engen überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden.

Die einzelnen Bauabschnitte sind getrennt zu erläutern und hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und vorgenommenen Finanzierung darzustellen.

Nach Prüfung des Vorantrages und Entscheidung durch den Planungs- und Verteilungsausschuss erhält der Antragsteller im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen verbindlichen Vorbescheid über das genehmigte Raumprogramm und sonstige Bedingungen, unter denen der eigentliche Zuwendungsantrag (Hauptantrag) beim Bayerischen Jugendring eingereicht werden kann. Auf dieser Grundlage kann auch der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden.

6.2 Hauptverfahren

Aufgrund des Vorbescheides kann innerhalb der gesetzten Frist der formelle Zuwendungsantrag (Hauptantrag) eingereicht werden. Nach Prüfung des Hauptantrags erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit der Festlegung der bewilligten Zuwendung.

6.3 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern – diese liegen der Bewilligung bei – nachzuweisen.

II. Vereinfachtes Verfahren

Es gelten die Regelungen des Standardverfahrens mit den im Folgenden genannten Abweichungen.

7 Zweck der Förderung

Zweck des Vereinfachten Förderverfahrens ist es, öffentlich anerkannte Jugendorganisationen auf einfache Weise bei der Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten zu unterstützen.

8 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens die entstehenden Ausgaben zur Renovierung und Ausstattung bestehender Räumlichkeiten zur erstmaligen Nutzung als Jugendraum, Jugendheim oder Jugendtreff.

Bestehende Räumlichkeit heißt, dass diese prinzipiell den Anforderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung entspricht und als Aufenthaltsraum gem. BayBO nutzbar sein muss.

Eine anteilige Förderung größerer Einrichtungen bzw. von Teilen von Gesamteinrichtungen ist nicht möglich.

Eine Förderung ist nur für Renovierung und Ausstattung möglich.

Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind nicht förderfähig.

9 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Rahmen des Vereinfachten Förderverfahrens die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen sowie die sonstigen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen. Eine Vertretung durch andere ist nicht möglich.

10 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards

Der Zweckbindungszeitraum kann je nach Art und Umfang der Maßnahme bis auf 5 Jahre ab Fertigstellung verkürzt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 10.000 € betragen.

11 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.000 €.

Förderfähig sind die Ausgaben zur Renovierung der Räumlichkeiten, insbesondere Ausstattung mit Mobiliar, Ausgaben für Bodenbeläge und Vorhänge, Instandsetzung sanitärer und elektrischer Anlagen und weitere notwendige Installationen.

12 Verfahren

Vom Antragsteller ist der Vorantrag auf dem für das Vereinfachte Förderverfahren vorgesehenen Formblatt mit den zugehörigen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit der Festlegung der bewilligten Zuwendung.

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern – diese liegen der Bewilligung bei – nachzuweisen.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.3)

Diese Übersicht stellt einen Leitfaden dar.

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Die jeweils neueste Fassung ist anzuwenden)		förderfähig ja/nein	
100	Grundstück		
110	Grundstückswert		
111	Verkehrswert: Verkehrswert des Grundstücks Verkehrswert des Gebäudes	nein ja	siehe auch Nr. 5.3.4
120	Grundstücksnebenkosten	nein	
130	Freimachen	nein	
200	Herrichten und Erschließen	nein	
300	Bauwerk – Baukonstruktion		
310	Baugrube	ja	
320	Gründung	ja	
330	Außenwände	ja	
340	Innenwände	ja	
350	Decken	ja	
360	Dächer	ja	
370	Baukonstruktive Einbauten soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich		
371	Allgemeine Einbauten	ja	
372	Besondere Einbauten	ja	
379	Baukonstruktive Einbauten, sonstiges	nein	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich		
391	Baustelleneinrichtung	ja	
392	Gerüste	ja	
393	Sicherungsmaßnahmen	ja	
394	Abbruchmaßnahmen	ja	
395	Instandsetzungen	ja	
396	Materialentsorgung	ja	
397	Zusätzliche Maßnahmen	nein	
398	Provisorische Baukonstruktionen	ja	
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges	ja	

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Die jeweils neueste Fassung ist anzuwenden)	förderfähig ja/nein	
400 Bauwerk – Technische Anlagen soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich		
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	ja	
420 Wärmeversorgungsanlagen	ja	
430 Lufttechnische Anlagen	ja	
440 Starkstromanlagen	ja	
450 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	ja	
460 Förderanlagen		
461 Aufzugsanlagen	ja	wenn für barrierefreies Bauen erforderlich
462 Fahrtreppen, Fahrsteige	nein	
463 Befahranlagen	nein	
464 Transportanlagen	nein	
465 Krananlagen	nein	
469 Förderanlagen, Sonstiges	nein	
470 Nutzungsspezifische Anlagen		
471 Küchentechnische Anlagen	ja	
472 Wäscherei- und Reinigungsanlagen	ja	nur bei Übernachtungs- einrichtungen und nur zur Erstausrüstung
473 Medienversorgungsanlagen	nein	
474 Medizin- u. labortechnische Anlagen	nein	
475 Feuerlöschanlagen	ja	
476 Badetechnische Anlagen	nein	
477 Prozesswärme-, -kälte- u. -luftanlagen	nein	
478 Entsorgungsanlagen	nein	
479 Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges	nein	
480 Gebäudeautomation	ja	wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
490 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
491 Baustelleneinrichtung	ja	
492 Gerüste	ja	
493 Sicherheitsmaßnahmen	ja	
494 Abbruchmaßnahmen	ja	
495 Instandsetzungen	ja	
496 Materialentsorgung	ja	
497 Zusätzliche Maßnahmen	nein	
498 Provisorische technische Anlagen	ja	
499 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges	ja	

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Die jeweils neueste Fassung ist anzuwenden)	förderfähig ja/nein	
500 Außenanlagen soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich	ja	
510 Geländeflächen	ja	
520 Befestigte Flächen	ja	
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	ja	
540 Technische Anlagen in Außenanlagen	ja	
550 Einbauten in Außenanlagen (siehe KG 560 u. 570)	ja	
560 Wasserflächen	nein	
570 Pflanz- und Saatflächen	ja	
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	ja	
600 Ausstattung und Kunstwerke soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich		
610 Ausstattung		
611 Allgemeine Ausstattung	ja	Einschränkungen: - Haus- und Wirtschaftsgeräte nur bei Übernachtungseinrichtungen und nur zur Erstausrüstung - Medientechnische Anlagen nur zur Erstausrüstung - Textilien, soweit unbedingt erforderlich und nur zur Erstausrüstung
612 Besondere Ausstattung	nein	
619 Ausstattung, sonstiges	ja	
620 Kunstwerke	nein	

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Die jeweils neueste Fassung ist anzuwenden)		förderfähig ja/nein	
700 Baunebenkosten max. Obergrenze: 19 % aus KG 300 - 600			
710 Bauherrenaufgaben	nein	Ausnahmen für 713 Projektsteuerung bei großen Projekten möglich	
720 Vorbereitung der Objektplanung	nein		
725 Wettbewerbe	teilweise	in Einzelfällen, siehe Nr. 5.3.3	
730 Architekten- und Ingenieurleistungen ausgenommen Leistungen kommunaler, kirchlicher und vergleichbarer Einrichtungen	ja	siehe auch Nr. 5.3.7	
740 Gutachten und Beratung	ja	soweit unbedingt erforderlich, siehe auch Nr. 5.3.3	
750 Künstlerische Leistungen	nein		
760 Finanzierungskosten	nein		
770 Allgemeine Baunebenkosten			
771 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	ja		
772 Bewirtschaftungskosten	nein		
773 Bemusterungskosten	nein		
774 Betriebskosten während der Bauzeit	nein		
775 Versicherungen	nein		
779 Allgemeine Baunebenkosten	teilweise	nur Richtfest in angemessenem Rahmen	
790 Sonstige Baunebenkosten	nein		

Anlage 2

Kostenpauschalen (zu Nr. 5.3.9)

Bei Anwendung von Kostenpauschalen für Jugendräume, -heime, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage der förderfähigen Nutzfläche der Aufenthaltsräume ermittelt. Zur förderfähigen Nutzfläche gehören je nach Art und Funktion der Einrichtung nur Aufenthaltsräume wie Gruppenräume, Veranstaltungsräume, Büros, Küche.

Alle anderen Flächenanteile sind mit der Pauschale berücksichtigt.

Die Flächen sind gem. DIN 277-1, jeweils neueste Fassung, zu ermitteln.

1. Neubau

von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen

Gültig für Voranträge mit Eingangsdatum ab 01.06.2018

Kostengruppen Nach DIN 276-1:2008-12	Jugendräume	Jugendheime, -treffs, -freizeitstätten, multifunktionale Einrichtungen
300, 400, 500, 619, 700	2.783 €/m ² NF (Nutzfläche)	3.902 €/m ² NF
611, 371	200 €/m ² NF	200 €/m ² NF

2. Umbau/ Modernisierung

von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen

Bei Umbau/ Modernisierungsmaßnahmen kommt die Kostenpauschale nur für die Ausstattung zur Anwendung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben aller anderen Kostengruppen werden auf Grundlage der Mengen- und Einzelpreisangaben ermittelt.

Kostengruppen Nach DIN 276-1:2008-12	
611, 371	200 €/m ² NF

ERGÄNZENDE BESTIMMUNG – NR. 1

Stand: 14.07.2014 (redaktionell geändert 01.01.2016)

Berücksichtigung der Belange junger Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Jugendarbeit

(Förderrichtlinien Nr. 4.9.5)

Den Belangen junger Menschen mit Behinderung muss entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorantragstellung geltenden Förderrichtlinien, der DIN 18040 Teil 1 und 2, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG), Rechnung getragen werden.

Die zur Förderung beantragten baulichen Anlagen und deren Außenanlagen müssen barrierefrei errichtet bzw. modernisiert werden, damit sie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach §4 BayBGG Behindertengleichstellungsgesetz).

Mit dieser Ergänzenden Bestimmung gibt der Bayerische Jugendring Hinweise, welche Voraussetzungen aus fachlicher Sicht erfüllt sein müssen, damit auch junge Menschen mit Behinderung Einrichtungen der Jugendarbeit uneingeschränkt nutzen können und somit eine Voraussetzung für die Förderung erfüllt ist.

1. Mindestanforderungen an die einzelnen Einrichtungsarten

1.1. Jugendräume, Jugendheime:

- mind. 30 % der Fläche der Gruppenräume, davon mindestens 1 Raum mit der Größe von ca. 20 m²,
- mind. 1 geschlechtsneutrales barrierefreies WC.

1.2. Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten, multifunktionale Einrichtungen:

- der „Offene Bereich“, (Kommunikationsbereich, wie Treff, Cafe),
- der Veranstaltungsbereich, -saal, Disco; mit Induktions- oder Funkhöreranlage ausgestattet,
- Küche,
- i. d. R. mind. 40 % der Fläche der Gruppenräume, davon mindestens jedoch 1 Raum mit der Größe von mind. 20 m²,
- Gruppenräume mit spezieller Nutzung wie Werkraum, Bandübungsraum etc., mind. jeweils 1 Raum der jeweiligen Nutzung,
- möglichst jeweils 1 geschlechtsspezifisches barrierefreies WC, in jeweiligen Sanitärbereich integriert.

- 1.3. Jugendübernachtungseinrichtungen:
- mindestens zwei Schlafräume mit zugehörigen Sanitärbereichen (barrierefreie Dusche und WC),
 - ein Teil der Tagungs- und Aufenthaltsräume, und diese mit Induktions- oder Funkhöreranlage ausgestattet,
 - mind. 1 zusätzliches geschlechtsneutrales barrierefreies WC; möglichst jeweils 1 geschlechtsspezifisches barrierefreies WC, in jeweiligen Sanitärbereich integriert.
- 1.4. Jugendzeltlagerplätze:
- ein angemessener Teil der Zeltstellplätze und die zugehörigen Sanitärbereichen (barrierefreie Dusche und WC),
 - Küchenbereich,
 - ggf. Schlechtwetter-Hütten, Grillplatz etc.

2. Mindestanforderungen an die Art der Baumaßnahme

- 2.1. Neubauten, große Umbau- und Erweiterungsbauten, Generalinstandsetzungen
Die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ ist umzusetzen.
Zusätzlich ist bei Übernachtungseinrichtungen die DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen Teil 2: Wohnungen“ in den Bereichen der Schlafräume mit den zugehörigen Sanitärräumen (Dusche und WC) anzuwenden.
- 2.2. Kleinere Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Maßnahmen, die sich nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist und sich die beantragten Maßnahmen nicht auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, wie z.B. Modernisierung der Heizung, des Daches, Erneuerung der Fenster o. ä., so kann ggf. auf eine Herstellung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme verzichtet werden.
 - Maßnahmen, die sich auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken:
Wenn die bestehende Einrichtung bisher noch nicht barrierefrei gestaltet ist, sich die beantragten Maßnahmen aber auf die Zugänglichkeit der Einrichtung auswirken, ist die Barrierefreiheit der Einrichtung im Zuge dieser Maßnahmen herzustellen.

3. Rampen

Um Kindern und Jugendlichen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere Menschen im Rollstuhl, eine gleichberechtigte Teilhabe zur Nutzung der Einrichtung zu gewährleisten, werden Rampenausbildungen nur zur Überwindung eines Niveauunterschiedes von max. 1,00 m Höhe als geeignet angesehen. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1,00 m muss eine planerische Alternative ausgeführt werden (wie bspw. Veränderung des Eingangsbereichs, Einbau eines Aufzugs).

4. Informationen für die Gebäudenutzung

Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen gemäß DIN 18040 auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen (z.B. Blindheit, Seh- oder Hörbehinderung) geeignet sein. Die Vermittlung dieser wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen, z.B. Sehen und Hören, Sehen und Tasten (z.B. Braille-Schrift).

Außerdem müssen diese Informationen auch für Menschen mit anderen Einschränkungen, z.B. kognitiven Einschränkungen, Leseschwäche bzw. Analphabetismus, eingeschränkten Deutschkenntnissen, verständlich sein. Schriftliche Informationen sollen daher in Leichter Sprache unter Verwendung von einfachen Bildern und Piktogrammen erfolgen.

5. Nachweis der Barrierefreiheit

5.1. Darstellung im Plan:

Dem Vorantrag ist ein Plan mit der Bezeichnung „Nachweis der Barrierefreiheit“ beizulegen. Die Umsetzung der in dieser Ergänzenden Bestimmung Nr. 1 beschriebenen Anforderungen für Menschen mit motorischen Einschränkungen muss nachvollziehbar dargestellt sein.

Es müssen die äußere Erschließung auf dem Grundstück (Erreichbarkeit, Zugänglichkeit der Einrichtung), wie bspw. Gehwege, PKW-Stellplätze, Eingangsbereiche, sowie die innere Erschließung (Nutzung), wie Flurbreiten, Türbreiten, Bewegungsflächen für Rollstühle, Aufzugsanlage, Rampen, Behinderten-WC usw. dargestellt sein.

Bei Jugendräumen und kleineren Jugendheimen ist ggf. eine Ausnahme von der Vorlage eines gesonderten Planes möglich, wenn die Barrierefreiheit der Einrichtung (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) in der eingereichten Planung ausreichend dargestellt ist.

5.2. Konzept zur Informationsvermittlung:

Mit dem Vorantrag ist ein Konzept für die Umsetzung der unter Punkt 4 beschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Informationsvermittlung für die Gebäudenutzung vorzulegen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNG – NR. 2

Stand: 14.07.2014 (redaktionell geändert 01.01.2016)

Anforderungen an das Energiekonzept

(Förderrichtlinien Nr. 4.9.6)

1. Allgemeines

Die Förderrichtlinien sagen unter Nr. 4.9.6 aus, dass bei Neubauten oder Generalinstandsetzungen sowie bei größeren Modernisierungsmaßnahmen, die den Energiehaushalt beeinflussen, die Vorlage eines Gesamtenergiekonzepts zwingend erforderlich ist. Bei anderen Maßnahmen ist es empfehlenswert.

Die frühe Entwicklung eines Energiekonzepts bereits in der Vorantragsphase ist für eine zukunftsfähige Entwurfsplanung von besonderer Wichtigkeit. Das Energiekonzept soll dazu beitragen die geplanten Maßnahmen dahingehend zu überprüfen, ob sie mit angemessenem Mitteleinsatz die bestmögliche Lösung für die formulierten Anforderungen darstellen oder ob alternative Maßnahmen geeigneter sind.

Bereits bei Planungsbeginn soll darauf geachtet werden, dass die beiden konzeptionellen Schwerpunktsetzungen

- Senkung des Energiebedarfs durch geeignete Baumaßnahmen (Baukörper, Konstruktion, Materialien) und
 - nachhaltige Gestaltung der technischen Energieversorgung
- so aufeinander abgestimmt werden, dass ohne umfangreiche technische Maßnahmen ein behagliches Raumklima sichergestellt werden kann. Die Nutzerrandbedingungen - hier im Besonderen die der jugendlichen Nutzer der Einrichtung - müssen bei der Konzeptentwicklung berücksichtigt werden.

Nachhaltige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit sollen nicht nur einen ökologischen Effekt haben, sie müssen darüber hinaus eine pädagogische Botschaft vermitteln. Aus Sicht des Bayerischen Jugendrings genügt bei Baumaßnahmen eine Bilanzierung der stofflich energetischen Aspekte alleine nicht. Der sparsame Umgang mit Ressourcen beim Bau und Betrieb der Häuser muss gleichzeitig als hautnah erlebbares Lernfeld im Sinne der Umweltpädagogik verstanden werden.

Die Darstellung der energetischen Gesamtbilanz in der frühen Phase des Vorantrages erlaubt die rechtzeitige Optimierung des Konzeptes - bezogen auch auf die Zielsetzungen der CO₂-Reduktion und der Bildungsarbeit.

Der BJR unterstützt die im Klimabündnis formulierten Reduktionsziele, nämlich den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Aus diesem Grund ist auch eine Unterschreitung der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) erforderlich.

2. Vorgaben des Energiekonzepts

2.1 Geltungsbereich

Für Neubaumaßnahmen und größere Umbaumaßnahmen muss ein Energiekonzept entsprechend den folgenden Festlegungen vorgelegt werden.

Bei kleinen Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden mit nur ein oder zwei energetisch relevanten Maßnahmen kann auf begründeten (formlosen) Antrag von einzelnen Punkten des Energiekonzepts, die nicht von der Maßnahme betroffen sind, befreit werden.

Wenn einzelne zur Förderung beantragte Räume in einem räumlichen Zusammenhang mit einer anderen Einrichtung stehen (bspw. Jugendraum in einem Gemeindezentrum), kann auf begründeten (formlosen) Antrag von einzelnen Punkten des Energiekonzepts befreit werden.

2.2 Bilanzierung

Alle Bilanzierungen werden auf Grundlage der EnEV – Anlage 2 (Nichtwohngebäude) durchgeführt. Bei Einzelmaßnahmen erfolgt der Nachweis nach EnEV – Anlage 3 (Nichtwohngebäude). Die jeweils nach EnEV erforderlichen Nachweise sind dem Energiekonzept beizufügen.

2.3 Winterlicher Wärmeschutz

Der Transmissionswärmetransferkoeffizient (Bezug Referenzgebäude) muss entsprechend Punkt VII.2. der Anlage zum EEWärmeG reduziert werden. Damit sind automatisch die Anforderungen des EEWärmeG erfüllt.

2.4 Sommerlicher Wärmeschutz

Der Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes erfolgt nach DIN 4108 – 2 (Februar 2013). Der Wert $s_{\text{vorhanden}}$ muss mindestens 30 % unter dem Wert $s_{\text{zulässig}}$ liegen. Der Nachweis erfolgt raumweise für alle Aufenthaltsräume.

2.5 Energieausweis

Bei Neubauten und größeren Modernisierungsmaßnahmen muss ein Energiebedarfsausweis vorgelegt und am Gebäude gut sichtbar ausgehängt werden, bei kleineren Maßnahmen ein Energieverbrauchsausweis.

2.6 Natürliche Belichtung

Die natürliche Belichtung der Aufenthaltsräume (Helligkeit und Sichtbezug nach außen) erfolgt auf Grundlage von Nr. 4.9.7 der Förderrichtlinien und von DIN 5034-1 (2011-07). In Raummitte (max. 3 m Abstand von der Fassade) muss ein Tageslichtquotient D von mindestens 2 % erreicht werden. In 1 m Abstand von den Seitenwänden muss in Raummitte mindestens der Wert von 1 % erreicht werden.

In der Regel kann diese Anforderung mit einer Fensterfläche in Größe von 25 % der Grundfläche des Raumes erfüllt werden. Für kritische Räume ist der Nachweis über eine Simulationsrechnung zu führen.

2.7 Lüftungskonzept

Im Lüftungskonzept ist zu erläutern, wie ein ausreichender Luftwechsel für die vorgesehene Nutzung der Räume sichergestellt wird.

Außerdem soll ein nutzerunabhängiger Luftwechsel nachgewiesen werden, um Schimmelbildung bei normaler Nutzung auszuschließen.

Das Lüftungskonzept kann sich in Form und Aufbau an dem in DIN 1946-6 (Lüftung von Wohnungen) beschriebenen Konzept orientieren.

2.8 Photovoltaik

Es ist zu überprüfen, ob am Gebäude oder auf dem Grundstück die Installation von Photovoltaik möglich ist. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass der regenerativ erzeugte Strom möglichst nicht eingespeist sondern direkt im Objekt genutzt werden kann.

Ein entsprechendes Konzept ist vorzulegen.

2.9 Pädagogische Nutzbarkeit

Die energetische Konzeption der geplanten Baumaßnahme soll pädagogisch im Rahmen der Umweltbildung genutzt werden können.

Hierzu ist ein Konzept vorzulegen, wie Informationen über den Beitrag der Baumaßnahme zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit vermittelt werden können und wie ein Bezug zum Alltag der Jugendlichen in Freizeit, Freundeskreis, Schule und Familie hergestellt werden kann (Wissenszuwachs, Bewusstseins- und Verhaltenswandel im Ressourcenumgang).

Die pädagogische Nutzbarkeit wird unterstützt, wenn der Energieverbrauch bzw. die Reduktion im Energieverbrauch für die Nutzer transparent ist. Bei der Neuinstallation von Anlagentechnik ist deshalb die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik entsprechend dieser Zielsetzung zu planen und bei Umsetzung der Maßnahme zumindest vorzuintallieren.

3. Dokumentation des Energiekonzepts

Das Energiekonzept muss in Form eines Berichtes dokumentiert und vorgelegt werden.

Es ist nachzuweisen, wie die Anforderungen der Förderrichtlinien Nr. 4.9.6 und Nr. 4.9.7 und der entsprechenden Ergänzenden Bestimmung Nr.2 erfüllt werden.

Der Bericht muss folgende Unterlagen enthalten:

- Deckblatt mit Angaben laut Vorgabe (<https://www.bjr.de/themen/foerderung/baumassnahmen.html>)
- vorläufiger Energieausweis nach EnEV mit
 - Berechnungsgrundlagen nach DIN 18599
 - Nachweis Sommerlicher Wärmeschutz
- Nachweis Belichtung
- Nachweis Lüftungskonzept
- Konzept Photovoltaik-Nutzung
- Konzept pädagogische Nutzbarkeit

ERGÄNZENDE BESTIMMUNG - NR. 4

Stand: 05.07.2019

Anforderungen an das pädagogische und organisatorische Konzept

Erforderlich für

- Jugendtreffs
- Jugendfreizeitstätten
- Multifunktionalen Einrichtungen

Bei der Begutachtung des pädagogischen Konzeptes werden insbesondere die Stimmigkeit und die Entsprechungen der räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen mit den sich aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung ergebenden Zielvorgaben geprüft.

Das Konzept soll mindestens Grundaussagen zu folgenden Bereichen in der hier vorgegebenen Reihenfolge vorweisen:

- Gesetzliche Grundlagen und UN Kinderrechtskonvention
- Beschreibung des Einzugsbereichs bzw. Sozialraumanalyse/Lebensweltanalyse
- Personelle Ressourcen
- Finanzielle Ressourcen
- Räumliche Ressourcen und Ausstattung des Trägers
- Zielaltersgruppenanalyse und Zielgruppendefinition
- Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche, Demokratieförderung und Partizipation
- Angebotsspektrum der Einrichtung (z.B. Offener Treff, Gruppenangebote, Projektarbeit, Selbstverwaltung/ Teilverwaltung von Jugendlichen, Pädagogische Beratung)
- Gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen (u.a. unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung und unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Beeinträchtigungen)
- Geschlechterreflektierte Arbeit
- Medienpädagogik
- Außerschulisches Bildungsangebot und Kulturelle Bildung, Jugendkultur
- Kooperationen und Vernetzung
- Kinder- und Jugendschutz/ Schutz vor Missbrauch/ Anlaufstelle bei Problemlagen
- Evaluation des Angebots und Konzepts

Der Bayerische Jugendring unterstützt Sie gerne persönlich bei der Entwicklung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes.

Für alle Fragen zum pädagogischen Konzept steht Ihnen das Referat „Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit und Streetwork, Aktivspielplätze“ im Bereich „Struktur und Förderung“ zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dafür telefonisch an Lisa Walden, Tel. 089/51458-68 oder per Email: walden.lisa@bjr.de.